

Anlage 2

Stadt Hanau

**Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“
ABWÄGUNGSDOKUMENT**

Prüfungsergebnis

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Auflistung beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 21.11.2022 unter Fristsetzung bis zum 23.12.2022 beteiligt.

Behörden und Träger öffentlicher Belange / nicht Stadt Hanau einschließlich Eigenbetriebe:

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

1. Wasserverband Kinzig
2. Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
3. Hanauer Straßenbahn GmbH
4. Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation (LNO) GmbH
5. Polizeidirektion Main – Kinzig
6. Polizeipräsidium Südosthessen in Hanau
7. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abt.: Bau- und Kunstdenkmalpflege
8. Amt für Bodenmanagement Büdingen
9. E.ON Mitte AG
10. Uniper Kraftwerke GmbH
11. Katholisches Dekanat Hanau
12. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
13. Hess. Gesellschaft für Ornithologie
14. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
15. Landesjagdverband Hessen e.V.
16. Verband Hessischer Fischer e.V.
17. BUND für Umwelt und Naturschutz
18. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen
19. Magistrat der Stadt Maintal

Eingebrachte Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:

1. TenneT TSO GmbH, Bayreuth, 21.11.2022
2. Avacon Netz, Oschersleben, 21.11.2022
3. Stadtwerke Hanau, Hanau, 24.11.2022
4. Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main, 24.11.2022
5. GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 29.11.2022
6. PLEDOC GmbH, Essen, 30.11.2022
7. Wanderverband Hessen e.V., 30.11.2022
8. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, 12.12.2022

Eingebrachte Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweise:

1. Regionalverband, Frankfurt am Main, 28.11.2022
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Frankfurt am Main, 06.12.2022
3. Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst, Darmstadt, 12.12.2022
4. Polizeipräsidium Südothessen, Offenbach/M. 13.12.2022
5. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, 65719 Hofheim/Ts., 14.12.2022
6. Hanau Netz, Hanau, 16.12.2022
7. Main-Kinzig-Kreis, Gelnhausen, 21.12.2022
8. Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt, 21.12.2022
9. Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Wiesbaden, 21.12.2022
10. Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Gelnhausen, 22.12.2022
11. Magistrat der Stadt Hanau, UNB, Hanau, 19.01.2023

Eingebrachte Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Sortierung und Nummerierung nach Eingang

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
1.	Regionalverband, Frankfurt am Main, 28.11.2022	
1.1	zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken. Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Grünfläche – Parkanlage“ dargestellt. Die geringfügig davon abweichende vorgesehene Bebauungsplan-Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf – Soziale Zwecke - hier: Kindertagesstätte“ (ca. 0,6 ha) des Vorhabens widerspricht nicht den dargestellten Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.	Die Hinweise zur Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans werden zur Kenntnis genommen
1.2	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes "WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk III, Wilhelmsbad". Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind deshalb die für die Schutzzone geltenden Verbote und Regelungen bei Planung und Bauausführung zu beachten. Ein entsprechender Hinweis sollte im Bebauungsplan ergänzt werden. Wir empfehlen eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde.	Es wird ein Hinweis aufgenommen, dass die in der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes "WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk III, Wilhelmsbad" geltenden Verbote und Regelungen zu beachten sind. Die Anregung wird berücksichtigt.
1.3	Nach den uns vorliegenden Informationen des Landesamtes für Denkmalpflege befindet sich im Untersuchungsgebiet ein Bodendenkmal. Es handelt sich um ein Verkehrsweg. Wir empfehlen deshalb eine Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege, sowie der Kreisarchäologie (in Frankfurt Stadtarchäologie).	Die Anregung wird berücksichtigt. Ein Hinweis zum Fund von Bodendenkmälern wird aufgenommen.
1.4	Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben für Ihre eigene Umweltprüfung zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Datenblatt. Das zur Prüfung von uns entwickelte automatisierte Verfahren wenden wir bei der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>vorbereitenden Bauleitplanung zur Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes an. Dabei werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Abschichtung diese Ergebnisse bei einer Umweltprüfung auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren sind. Die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung kann an Hand der von uns vorgelegten SUP-Ergebnisse abgeleitet werden. Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit Ihres Bebauungsplanes, in der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auch die SUP und die darin enthaltenen Umweltinformationen zu berücksichtigen.</p> <p>Sobald der o.g. Bebauungsplan rechtswirksam geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung zusammen mit einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten, damit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der RPS/RegFNP 2010 angepasst werden kann.</p>	
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Frankfurt am Main, 06.12.2022	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Erschließung:</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,2 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es not-</p>	<p>Es handelt sich um bereits erschlossenes Gebiet mit im öffentlichen Straßenraum bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Sofern ein Ausbau des bestehenden Netzes erforderlich ist, ist diesbezüglich auf die nachfolgende Ebene der Ausführungsplanung zu verweisen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>wendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH über unseren zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir machen darauf aufmerksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. 2. Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordination der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert</p>	
3.	Regierungspräsidium DA - Kampfmittelräumdienst, Darmstadt, 12.12.2022	
	<p>die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p>	<p>Sollte entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p>
4.	Polizeipräsidium Südosthessen, Offenbach/M. 13.12.2022	
	<p>Gegen die geplanten Nutzungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir möchten allerdings bereits in dieser frühen Planungsphase einige Hinweise geben und empfehlen die Berücksichtigung kriminalpräventiver Aspekte bei der Entwicklung des Plangebiets. Gerne beraten wir Sie im weiteren Prozess auch detailliert.</p>	

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
4.1	<p><u>Überbaubare Grundstücksflächen</u> Wir empfehlen, das Gebäude und den Eingangsbereich der künftigen Kindertagesstätte sowie das dazugehörige Außengelände so zu planen, dass Sichtbeziehungen aus der benachbarten Wohnbebauung gewährleistet werden. Es sollten möglichst keine schlecht oder nicht einsehbaren Bereiche entstehen.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir, den Publikumsverkehr der geplanten Kindertagesstätte möglichst auf einen Eingangsbereich zu begrenzen und die Einrichtung zu umfrieden (s.u.) sowie, insbesondere den Eingangsbereich, ausreichend zubeleuchten.</p> <p>Der Zutrittskontrolle (organisatorisch/technisch) sollte besondere Beachtung zukommen und der Eingangsbereich einer hohen Sozialkontrolle durch Sichtbeziehungen aus der Wohnbebauung (s.o.) und dem KITA-Gebäude unterliegen. Die Unterbringung von Räumen mit hoher Frequenzierung (z.B. Hausmeisterbüro oder KITA-Leitung) in diesem Bereich kann hierzu beitragen.</p> <p>Es wird empfohlen, evtl. geplante Fahrradabstellplätze am Eingangsbereich zu installieren und geeignete An- bzw. Einschussmöglichkeiten vorzusehen.</p> <p>Für Außenmöblierungen, wie bspw. Bänke oder Spielgeräte, empfiehlt sich eine Ausstattung mit vandalismusresistenten Materialien.</p> <p>Für Sanitär- und Ruhebereiche werden Maßnahmen zum Schutz vor Einblick empfohlen.</p> <p>Zur Vermeidung von Einbruchsdelikten schlagen wir eine Ausstattung der geplanten Gebäude mit geprüfter und zertifizierter Sicherheitstechnik vor. Als mechanischer Grundschutz werden für angriffsgefährdete Bereiche Fenster und Türen gemäß DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 empfohlen.</p>	<p>Die Empfehlungen zur Berücksichtigung baulich-technischer Maßnahmen, einer präventiven Umfeldgestaltung sowie die Förderung der sozialen Kontrolle werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gute Sichtbeziehungen herstellen - den Publikumsverkehr auf einen Eingangsbereich zu begrenzen. - Zutrittskontrolle (organisatorisch/technisch). - Die Unterbringung von Räumen mit hoher am Eingangsbereich unterbringen. - Fahrradabstellplätze am Eingangsbereich installieren. - Die Außenmöblierungen empfiehlt sich aus vandalismusresistenten Materialien. - Gebäudeausstattung mit geprüfter und zertifizierter Sicherheitstechnik. <p>Die vorgebrachten Hinweise werden an den künftigen Bauherren weitergeleitet und auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.2	<p><u>Verkehrsflächen</u> Auch hinsichtlich des Parkplatzes sollte eine möglichst hohe Sozialkontrolle durch Blickbeziehungen aus dem öffentlichen Raum und der Wohnbebauung angestrebt werden.</p>	<p>Der vorhandene Parkplatz ist vollständig einsehbar, da keine Hecken, sondern nur hochstammige Bäume vorhanden sind. Blickbeziehungen aus dem öffentlichen Raum sind möglich.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Aus dem unvermeidbaren Hol- und Bringverkehr (Elterntaxis) sollten sich keine Gefahren für den Straßenverkehr ergeben. Es empfiehlt sich daher die Einrichtung entsprechender Kurzzeitparkplätze.</p> <p>Zur Vermeidung sogenannter An- und Überfahrtaten empfehlen wir, den Eingangsbereich der Kindertagesstätte und Flächen, die dem Aufenthalt im Freien dienen, so zu planen, dass diese möglichst außerhalb des Einwirkungsbereichs anfahrender Kraftfahrzeuge liegen oder mit stadtbildverträglichen und zertifizierten baulichen Maßnahmen entsprechend geschützt werden.</p>	<p>Der Parkplatz dient als räumlicher Puffer zwischen Kita-Gelände und der Burgallee. Der Hol- und Bringverkehr kann direkt auf den Parkplatz fahren, somit entsteht kein Stau auf der Burgallee.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.3	<p><u>Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bepflanzung / Grünflächen</u></p> <p>Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass durch die Bepflanzungen Sichtbeziehungen nicht behindert werden und sich keine Versteckmöglichkeiten für potenzielle Straftäter ergeben. Ein bspw. verdecktes Beobachten oder der Aufstieg an Gebäuden sollte möglichst verhindert werden.</p>	<p>Es befinden sich lediglich Sträucher an der nördlichen Grenze zur Kleingartenanlage. Allen weiteren Seiten sind einsehbar.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.4	<p><u>Einfriedungen</u></p> <p>Auch durch die Einfriedung sollten Überschaubarkeit und Einsehbarkeit nicht eingeschränkt werden. Diese sollte ebenfalls keine Versteck- oder Aufstiegsmöglichkeiten bieten und ein übersteigen oder übergreifen verhindern. Es empfiehlt sich eine transparente und stabile Zaunanlage mit einer Höhe und Maschenweite, die dies gewährleistet. Die geplante maximale Höhe von 120 cm ist hierfür nicht ausreichend.</p>	<p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maximalhöhe der Einfriedung von 1,20 m ist nicht ausreichend. <p>Die Festsetzung zu „Einfriedungen“ wurde entfernt, da höhere Einfriedungen notwendig sind. Der Anregung wird gefolgt.</p>
4.5	<p><u>Schlussbemerkung</u></p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Belange der Kriminalprävention. Brandschutzrechtliche, bauaufsichtliche und ähnliche Bestimmungen Vorschriften wurden nicht berücksichtigt und sind mit den hierfür zuständigen Dienststellen abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, 65719 Hofheim/Ts., 14.12.2022	
	<p>Nach Durchsicht der im Internet eingesehenen Planunterlagen betrachten wir den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Begründung als unzureichend dargestellt.</p>	<p>Die Anfahrten mit dem Rad, dem PKW und den öffentlichen Verkehrsmitteln wurden in der Begründung ergänzt.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Wir beziehen uns hierzu auf das BauGB §1, Absatz 6, Punkt 9 sowie §13 ÖPNVG. Demnach ist die bei der Aufstellung (sowie Änderung oder Ergänzung gemäß BauGB §1, Absatz 8) der Bauleitpläne der Personenverkehr und die Mobilität mit dem ÖPNV zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenso beziehen wir uns auf die Zielsetzung des Regionalplans Südhessen, insbesondere Punkt G3.4-11 „Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.“</p> <p>Wir bitten daher, die geplante Anbindung und Erschließung mit dem ÖPNV unter Berücksichtigung der Standards des von den Lokalen Nahverkehrsorganisationen aufgestellten, lokalen Nahverkehrsplans im Begründungstext detailliert zu ergänzen und uns sowie die zuständige Lokale Nahverkehrsorganisation hierüber in einer weiteren Offenlage der Planung zu informieren.</p> <p>Sollte der im lokalen Nahverkehrsplan angestrebte Erschließungs- und Verbindungsstandard im Zuge des Vorhabens nicht erreicht sein, bitten wir Sie, sich mit Ihrer lokalen Nahverkehrsorganisation über die Anbindung des Gebietes in Verbindung zu setzen und ein entsprechendes ÖPNV-Angebot abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden aufgegriffen.</p>
6.	Hanau Netz, Hanau, 16.12.2022	
	<p>Ihre Information zu dem Auslegungsbeschluss für den im Betreff genannten Bebauungsplanvorentwurf mit Stand vom November 2022 ist bei uns am 18.11.2022 eingegangen. Die auf der Homepage der Stadt Hanau veröffentlichten Planunterlagen haben wir hinsichtlich unserer Belange gesichtet. Nachstehend erhalten Sie nach Sparten getrennt unsere Stellungnahmen zu dem uns vorliegenden Bebauungsplan vom 16.11.2022.</p>	

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
6.1	<p><u>Fachliche Stellungnahme Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung:</u> Die Versorgung des geplanten Baugebietes mit Trinkwasser ist möglich. Die auf dem Gelände geplante Kita kann mit einem Wasserhausanschluss an die vorhandene Trinkwasserhauptleitung angeschlossen und versorgt werden. Dafür ist ein geeigneter Hausanschlussraum bereit- zustellen. Bezüglich der Ausführung und Positionierung der Hausanschlussräume und der Wasserhausanschlüsse ist vom Bauherrn frühzeitig mit der Abteilung Netzvertrieb der Hanau Netz GmbH (Tel.-Nr. 06181 365-6399) Kontakt aufzunehmen. Die Ausführung und Dimensionierung der Wasserhausanschlüsse ist von den Anschlusswerten (l/s) abhängig.</p> <p>Für das Plangebiet kann für Löschangriffe von außen eine Gesamtlöschwassermenge in Höhe von 1.600 l/min (96 m³ /h) bei einem Fließdruck von 1,5 bar bereitgestellt werden. Das Löschwasser kann aus den bereits vorhandenen, öffentlichen Wasserhauptleitungen und den daran angeschlossenen Hydranten entnommen werden. Wegen der schwankenden tages- und jahreszeitlichen Auslastung des Trinkwassernetzes kann diese Löschwassermenge jedoch nicht grundsätzlich garantiert werden. Weitergehende Forderungen unterliegen dem Objektschutz. Dafür sind in Absprache zwischen der Feuerwehr und dem Bauherrn geeignete Ersatzmaßnahmen einzuplanen.</p>	<p>Die geplante Kita kann mit einem Wasserhausanschluss an die vorhandene Trinkwasserhauptleitung angeschlossen und versorgt werden. Dafür ist ein geeigneter Hausanschlussraum bereitzustellen.</p> <p>Wegen der schwankenden tages- und jahreszeitlichen Auslastung des Trinkwassernetzes kann die notwendige Löschwassermenge nicht grundsätzlich garantiert werden. Die Absprache zwischen der Feuerwehr und dem Bauherrn zur Klärung geeigneter Ersatzmaßnahmen ist einzuplanen.</p> <p>Die Begründung wird um Angaben zur Ver- und Entsorgung ergänzt.</p>
6.2	<p><u>Fachliche Stellungnahme Gasversorgung:</u> Die Versorgung des geplanten Baugebietes mit Erdgas ist nicht vorgesehen da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Geltungsbereich der „Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet westlich der "Burgallee" befindet und daher nicht mit einem Erdgasnetz erschlossen ist. Die Fernwärmeversorgungssatzung kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.ha-nau.de/mam/fernwaermeversorgungssatzung_burgallee.pdf</p>	<p>Da der Anschluss an das Fernwärmenetz vorgesehen ist, wurde ein Erdgas-Anschluss nicht eingepplant.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden aufgenommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
6.3	<p><u>Fachliche Stellungnahme Strom:</u> Gegen den Neubau der geplanten Kindertagesstätte Am Hochgericht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Versorgung des Gebäudes Strom kann im Normalfall aus dem bestehenden Niederspannungsnetz erfolgen. Der neue Stromhausanschluss ist auf kürzesten Weg in Abhängigkeit des beantragten Leistungsbedarfs an das neue Gebäude heranzuführen.</p> <p>Damit das Versorgungskonzept bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden kann, ist der benötigte Leistungsbedarf sowie die Ausführung und Positionierung des Hausanschlussraumes frühzeitig mit der Abteilung Netzvertrieb der Hanau Netz GmbH (Tel.-Nr. 06181 365- 6399) abzustimmen</p>	<p>Die Versorgung des Gebäudes Strom kann im Normalfall aus dem bestehenden Niederspannungsnetz erfolgen.</p> <p>Der benötigte Leistungsbedarf sowie die Ausführung und Positionierung des Hausanschlussraumes frühzeitig mit der Abteilung Netzvertrieb der Hanau Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden aufgenommen.</p>
6.4	<p><u>Grundsätzliche Gültigkeit für alle Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen:</u> Um die Betriebssicherheit und freie Zugänglichkeit nicht zu beeinträchtigen sind bei geplanter Neuanspflanzung von Wegebegleitgrün (Bäume und tiefwurzelnde Sträucher) bzw. bei der Errichtung von Bauwerken die Sicherheitsabstände zu Versorgungsleitungen, -kabeln und -anlagen gemäß der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften einzuhalten. Vom Grundstückseigentümer ist zu gewährleisten, dass die Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen jederzeit zu Erneuerungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten für das Personal der Stadtwerke Hanau GmbH und der Hanau Netz GmbH bzw. deren Beauftragte frei zugänglich sind.</p> <p>Versorgungsleitungen, -kabel und -anlagen der Stadtwerke Hanau die der öffentlichen Versorgung dienen, sind, wenn sie sich auf privaten Grundstücken oder auf nicht durch den Konzessionsvertrag abgedeckten öffentlichen Grundstücken befinden oder errichtet werden müssen grundbuchlich zu Gunsten der Stadtwerke Hanau zu sichern. Dafür sind die mit einem Leitungsrecht zu belastenden</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Flurstücke in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs aufzuführen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass vor der Stilllegung von störenden Versorgungsleitungen und -anlagen die jeweils erforderlichen Ersatzmaßnahmen erfolgt sein müssen. Gegebenenfalls sind in Abhängigkeit der auszuführenden Bauarbeiten auch für die erfolgten Ersatzmaßnahmen noch zusätzliche Leitungs- und Anlagensicherungen nach Vorgaben der Hanau Netz GmbH vorzunehmen. Die Kosten für notwendige Umlegungen, Stilllegungen, Demontagen oder Sicherungen von bestehender Versorgungsinfrastruktur trägt der Verursacher.</p> <p>Die Lage der Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen können den Bestandsplänen, anzu-fordern bei der Netzauskunft der Hanau Netz GmbH (Email: netzauskunft@hanau-netz.de), entnommen werden.</p>	
7.	Main-Kinzig-Kreis, Gelnhausen, 21.12.2022	
	<p><u>Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</u></p> <p>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.</p>	
7.1	<p>Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht der Abteilung Wasser- und Bodenschutz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III des, für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk III, Wilhelmsbad“ der Stadtwerke Hanau GmbH Main-Kinzig-Kreis, festgesetzten Wasserschutzgebietes (Verordnung vom 27.07.1957). Die für die Zone III geltenden Schutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Hinweise, dass die für die Zone III geltenden Schutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten sind wurde aufgenommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
7.2	<p>Nach den vorliegenden Planunterlagen wird das Niederschlagswasser vor Ort versickert. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich wasserrechtlich erlaubnispflichtig (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz). Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in der Regel erst bei einem Grundwasserabstand von mehr als 1 m zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem höchstmöglichen Grundwasserflurabstand erlaubnisfähig. Die Versickerung durch Auffüllungen oder Bereiche mit Schadstoffen/Altlasten ist nicht gestattet. Die Bodenklasse in dem Versickerungsbereich muss zudem Z0 im Eluat nach den Kriterien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) betragen. Die Machbarkeit ist im Einzelverfahren zu prüfen.</p>	<p>Der Hinweis, dass anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist wird in die textlichen Hinweise aufgenommen. Die Ausführungen zur Voraussetzung der Versickerung werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
7.3	<p>Da die Kläranlage und die Kanalisation der Stadt Hanau der Aufsicht der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt (Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt) untersteht, hat diese zu beurteilen, inwieweit die kommunalen Entwässerungseinrichtungen die zusätzliche Bebauung verkraften.</p>	<p>Das Plangebiet ist abwasserseitig erschlossen, im Stadtentwässerungsplan und im Nachweis über die Einhaltung der Regeln bei der Mischwasserbehandlung {SMUSI- Nachweis) aber nur teilweise erfasst. Eine Fläche mit einer Größe von etwa 1 ha liegt aktuell außerhalb des angesetzten Einzugsgebietes.</p> <p>Nach Überprüfung sind jedoch keine nachteiligen Folgen zu erwarten, da die betroffene Mischwasserentlastungen der Liebigstraße noch über Reserven verfügt. Allerdings darf die versiegelte Fläche maximal 50% der Grundstücksfläche betragen. Aus hydraulischer Sicht ist das ableitende Kanalnetz jedoch weitgehend ausgelastet. Daher ist mit Einleitbeschränkungen hinsichtlich der emittierten Abwassermenge aus dem Plangebiet zu rechnen. Hinsichtlich der stofflichen Belastung des Abwassers sind die Vorgaben der städtischen Abwassersatzung maßgebend.</p> <p>Bei Auslegung der Grundstücksentwässerungsanlage zu beachten, dass die Abflussspende für Niederschlagswasser einen Wert von 10 l/(sxha) nicht überschreiten darf. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ist daher aufzufangen und zu verwerten oder zu versickern. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, muss eine gedrosselte Einleitung in die vorhandene Kanalisation mit entsprechendem Rückhaltevolumen erfolgen.</p> <p>Die Begründung wird um die Angaben zur geplanten Entwässerung ergänzt und ein Hinweis auf die gedrosselte Einleitung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird um Angaben zur Ver- und Entsorgung ergänzt.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
7.4	<p>Bodenschutzrechtlichen Belangen - sowohl hinsichtlich der Vorsorge als auch wegen eines Altstandortes - werden in der Bauleitplanung von der Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt) vertreten.</p> <p>Sofern im Zuge der Einzelbauvorhaben Bodenmaterial > 600 m³ aufgebracht werden soll, ist dies beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Abteilung Wasser- und Bodenschutz) anzuzeigen.</p> <p>Zum 01.08.2023 tritt die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 in Kraft. In § 19 sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Verwendung und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen beschrieben; § 22 regelt Anzeigepflichten, sobald Volumen von 250 m³ und bestimmte Klassen erreicht werden oder festgesetzte Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen sind.</p>	<p>Es wird kein Bodenmaterial aufgebracht.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
7.5	<p>Für Grundwasserhaltungen im Rahmen der Baumaßnahmen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Abteilung Wasser- und Bodenschutz) zu beantragen. Ein Merkblatt hierzu kann unter E-Mail wasserbehoerde@MKK.de oder per Telefon 06051/85-15672 angefordert werden.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden an den künftigen Bauherren weitergeleitet und auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
7.6	<p>Die Nutzung von Grundwasser zur Energiegewinnung, z. B. mit Grundwasserwärmepumpen oder Erdwärmesonden ist nach § 8 WHG wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Der Liegenschaftsbereich befindet sich in einem wasserwirtschaftlich unzulässigen Gebiet. Die Nutzung von Grundwasserwärmepumpen oder Erdwärmesonden ist somit nicht gestattet.</p>	<p>Da der Anschluss an das Fernwärmenetz vorgesehen ist, ist eine Nutzung von Grundwasserwärmepumpen oder Erdwärmesonden nicht eingeplant.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
7.7	<p>Wir empfehlen die Arbeitshilfen und Fachinformationen des Hess. Umweltministerium anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014), siehe hier besonders Aussagen zu geordneter Abwasserbeseitigung, nachhaltige Niederschlagsentwässerung, Gründächer usw. - Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) 	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>- Hessische „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (Februar 2011), siehe zum Umweltbericht besonders die Prüfkataloge Nr. 9 bis 12 für Bodenbelastungen und Prüfkataloge Nr. 13-14 für den Bereich Erosion.</p> <p>- Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (2019)</p>	
7.8	<p>Landwirtschaft</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die beteiligten Flächen liegen nicht im Vorranggebiet für Landwirtschaft und befinden sich in keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Ein benötigter Ausgleich für geplante kompensationspflichtige Eingriffe sollte immer außerhalb des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ vorgenommen werden.</p>	<p>Keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht.</p>
7.9	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hanau.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hanau wurde separat um eine Stellungnahme gebeten.</p>
7.10	<p>Immissionsschutz</p> <p>Der Planbereich liegt im Einwirkungsbereich von Lärmemissionen der Frankfurter Landstraße, der L 3209 sowie der Burgallee. Kitas, sowie deren Freiflächen/Spielplätze, sind gegenüber Verkehrslärm als schutzbedürftig anzusehen. Das anzustrebende Schutzniveau beträgt tags 55 dB(A) (DIN 18005 – 1). Der vorgesehene Standort der Kita ist laut Lärmviewer der Hess. Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) teilweise Lärmbelastungen von bis zu 60 dB(A) ausgesetzt. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich keine Angaben und Regelungen. Aus Sicht des Immissionsschutzes wird empfohlen, die Immissionsbelastung der Hauptverkehrsstraßen auf den Planbereich der Kita gutachterlich untersuchen zu lassen und evtl. Lärmschutzmaßnahmen im erforderlichen Maße festzusetzen (z. B. Schallschutzwälle/-wände).</p> <p>Im Übrigen wird empfohlen, folgende Textfestsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>Anhand der Daten aus der aktuellen Umgebungslärmkartierung wird die Lärmbelastung an der Kita Hochgericht vom Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kita wird am Tag (07:00 bis 17:00 Uhr?) genutzt (nicht nachts 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). - Eine zu beachtende Belastung durch Gewerbelärm oder Fluglärm ist nicht gegeben. - Die Belastung an der Kita Hochgericht durch den Straßenlärm beträgt maximal 64 dB(A) am Tag - Die Belastung an der Kita Hochgericht durch den Schienenlärm kann im Vergleich zum Straßenlärm vernachlässigt werden - Der bauliche Mindestschallschutz nach DIN 4019 ist auf Basis der Maximalbelastung durch den Straßenverkehr von 64 dB(A) am Tag zu dimensionieren. - Der Lärm, der von der Kita Hochgericht am Tag auf die Nachbarschaft einwirkt (Kinder, Parkplatz), ist hinzunehmen oder kann vernachlässigt werden.

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
		<p>Die Werte aus der Kartierung werden an den Fassaden der Nachbarschaft gemessen. Bei Einhaltung des baulichen Mindestschallschutzes wird die Lärmbelastung innerhalb der Kita-Räumlichkeiten geringer ausfallen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
7.11	<p>Lärm Lärm emittierende Anlagen wie z. B. Klimaanlage, Küchendunstabzugsanlagen und vergleichbare Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und zu warten. Stationäre Anlage, wie z. B. Luftwärmepumpen oder Klimaanlage dürfen keine ton- und/oder impulshaltigen oder tieffrequenten Geräusche erzeugen.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden an den künftigen Bauherren weitergeleitet und auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
7.12	<p>Licht Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind aus nichtreflektierendem Material erlaubt. Weitere Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien sind erlaubt, soweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich eintreten können. Vor Einbau Sonnenlichtreflexionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung auftreten können, sind ausreichend dimensionierte Blenden oder andere dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Kann die Blendwirkung nicht vermieden werden ist der Einbau blendender Bauelemente unzulässig.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden aufgenommen.</p>
7.13	<p>Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren und zu betreiben. Es dürfen nur Lampen mit bernsteinfarbenen bis warmweißen Licht mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil (Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin) eingesetzt werden, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit wie möglich zu verkürzen ist. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet</p>	<p>Es wurden Festsetzungen zu Insektenschonender Außenbeleuchtung und zu Vermeidung von Vogelschlag durch spiegelnde Oberflächen aufgenommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Blendwirkungen sind durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden, Lampen die einen direkten Blick in Leuchtmittel verhindern, zu vermeiden. Zur Vermeidung weiterer Himmelaufhellung und zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten (z. B. Fledermäuse) sind nur voll abgeschirmte Leuchten zu verwenden, die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen (Upward Light Ratio = 0, besser Lichtstärke G6 nach DIN EN 13201). Auf Bodenstrahler, aufgeneigte Leuchten, Kugelleuchten, nicht abgeschirmte Röhren, Fassadenanstrahlungen ist zu verzichten.</p>	
7.14	<p>Außenleuchten dürfen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Wechsellicht (Änderung des Betriebszustandes der Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten) darf nicht verwendet werden. Ebenso ist bewegtes Licht nicht zulässig. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden.</p>	<p>Es wurden Festsetzungen zu Insektenschonender Außenbeleuchtung aufgenommen.</p>
7.15	<p>Luftreinhaltung Gerüche emittierende Anlagen (z. B. Küchendunstabzugsanlagen, Abfalllagerplätze) sind nach dem Stand der Technik so zu errichten (z. B. Einhausung, Aufstellung entfernt schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze) und zu betreiben, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen im Bereich schutzbedürftiger Daueraufenthaltsräume und Daueraufenthaltsflächen (z. B. Balkone, Terrassen, Freisitze) kommt.</p>	<p>Das Kita-Gebäude selbst, sowie die Mülltonnenabstellplätze verfügen über größeren Abstand zur benachbarten Wohnbebauung.</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise werden an den künftigen Bauherren weitergeleitet und auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
7.16	<p>Klimaschutz Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB).</p>	<p>Es ist festgesetzt, dass auf dem Flachdach eine Dachbegrünung in Kombination mit einer Photovoltaikanlage verbaut werden muss. Fensterlose Wandabschnitte mit einer Fläche von mindestens 50 m² sind mit Fassadenbegrünung zu versehen.</p> <p>Die Hinweise wurden aufgegriffen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Um Klimaschutzzielen gerecht zu werden, wird eine verbindliche Regelung zur Verwendung von erneuerbaren Energien sowie der Installation von Solaranlagen empfohlen. Um eine nachhaltige Bauweise im Hinblick auf (künftige) Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, Windkraftturbinen für den Privathaushalt, etc.) sowie des städtischen Entwicklungsmanagements (Wohnraumaufstockungen, Dachgewächshäuser, etc.) sicherzustellen, sollte zudem die Festsetzung einer Gebäudekonstruktion, deren Statik Dachaufbauten unterschiedlicher Art ermöglicht, ergänzt werden.</p>	
7.17	<p>Weiterhin sollten zur Reduktion von Albedowerten bei der Wahl von Dach- und Fassadenfarben helle Farbtöne vorgeschrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass helle Oberflächenfarben zu wählen sind, wurde aufgenommen.</p>
7.18	<p>Die Festsetzungen zur Dachbegrünung werden begrüßt. Weiterhin sollten Klimaanpassungsmaßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen von Extremwetterereignissen auf die Bevölkerung vorgeschrieben werden. Maßnahmen wie Fassadenbegrünung, die sowohl dem Wasserrückhalt als auch dem Kleinklima dienen, sind ausdrücklich empfehlenswert und sollten von der Bauleitplanung verbindlich festgesetzt und in die Gebäudeplanung aufgenommen werden.</p> <p>Weitere Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▣ Pfoser, Nicole. 2016. „Fassade und Pflanze. Potenziale einer neuen Fassadengestaltung“. PhD Thesis, Technische Universität Darmstadt. ▣ Pfoser, Nicole. 2018. „Vertikale Begrünung: Bauweisen und Planungsgrundlagen zur Begrünung von Wänden und Fassaden mit und ohne natürlichen Boden- /Bodenwasseranschluss“. 	<p>Fensterlose Wandabschnitte mit einer Fläche von mindestens 50 m² sind mit Fassadenbegrünung zu versehen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
7.19	<p>Durch den Klimawandel wird es zu einer erhöhten Anzahl von Hitzetagen kommen. Daher müssen Auswirkungen des Klimawandels auf Menschen und deren Gesundheit betrachtet und Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen festgesetzt werden. Besonders in Hinblick auf die Errichtung eines Kindergartens, sollten jedoch Maßnahmen zur Hitzereduktion festgeschrieben werden. Es wird deshalb empfohlen, die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage und integrierter Klimaanlage auszustatten.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden an den künftigen Bauherren weitergeleitet und auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
7.20	<p>Abfallwirtschaft / Altlasten</p> <p>Aus Sicht der Altlastensachbearbeitung gibt es keine Bedenken. Im Plangebiet sind uns keine Altflächen bekannt. Mit den textlichen Festsetzungen unter Ziffer C.3. „Hinweise und Empfehlungen – Bodenschutz“ sind wir einverstanden.</p> <p>Es wird gebeten, zu gegebener Zeit mitzuteilen, inwieweit die vorstehenden Bedenken, Anregungen und Hinweise in die weitere Planung aufgenommen werden. Um Übermittlung des Abwägungsergebnisses wird entsprechend gebeten.</p>	Keine Bedenken
8.	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt, 21.12.2022	
8.1	<p>Ziel der o.a. Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den Bau einer Kindertagesstätte. Die Fläche umfasst rund 0,9ha. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/ RegFNP 2010) festgelegten Grünfläche Parkanlage.</p> <p>Zudem wird die Fläche von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und von einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ überlagert.</p> <p>Die Fläche wird vollständig von dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 57.2.1 „Park am Hochgericht“ überlagert. In dem BPP Nr. 57.2.1 wird die Fläche als Öffentliche Grünfläche Parkanlage, Öffentliche Grünfläche Dauerkleingärten sowie als Verkehrsfläche festgesetzt. Die Festsetzungen des BBP Nr. 57.2.1 werden im Bereich des Plangebiets durch die Festsetzungen des BPP Nr. 57.2.2 ersetzt.</p> <p>Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten. Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).</p>	Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt- zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p>	
8.2	<p>Grundwasser Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen von Seiten der planaufstellenden Kommune eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers. In den Unterlagen (Vorentwurf zum Bebauungsplan) sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten und sind daher nachzubessern. Hierzu gebe ich folgende Hinweise: 1. Wasserversorgung Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Im Bebauungsplan müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann. Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen.</p>	<p>Die geplante Kita kann mit einem Wasserhausanschluss an die vorhandene Trinkwasserhauptleitung angeschlossen und versorgt werden.</p> <p>Für das Plangebiet kann für Löschangriffe von außen eine Gesamtlöschwassermenge in Höhe von 1.600 l/min (96 m³ /h) bei einem Fließdruck von 1,5 bar bereitgestellt werden. Das Löschwasser kann aus den bereits vorhandenen, öffentlichen Wasserhauptleitungen und den daran angeschlossenen Hydranten entnommen werden. Wegen der schwankenden tages- und jahreszeitlichen Auslastung des Trinkwassernetzes kann die notwendige Löschwassermenge nicht grundsätzlich garantiert werden. Die Absprache zwischen der Feuerwehr und dem Bauherrn zur Klärung geeigneter Ersatzmaßnahmen ist einzuplanen.</p> <p>Die Begründung wird um Angaben zur Ver- und Entsorgung ergänzt.</p>
8.3	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss. Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden. Durch Versickerung von Niederschlagswasser soll das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser war fehlerhaft und werden korrigiert.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, auf Baugrundstücken anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist. Sollte nachweislich eine Versickerung nicht möglich sein oder technisch nur mit großem Aufwand realisierbar sein, kann das Niederschlagswasser auch in den Kanal eingeleitet werden.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Hierzu sind die textlichen Festsetzungen in den Punkten B. 5. und B. 6. nicht eindeutig genug bzw. ausreichend bestimmt („ist zu versickern“ und „soll über das Kanalsystem der Kinzig zugeführt werden“ scheinen sich zu widersprechen). Sie sollten daher überarbeitet werden. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
8.4	<p>2. Grundwasserschutz Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Stadtwerke Hanau, Wasserwerk III Wilhelmsbad“ (Schutzgebietsverordnung im St.Anz. 10/70, S. 537 vom 13.01.1970). Die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grundsätzlich die zuständige Untere Wasserbehörde. Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die für die Zone III geltenden Schutzbestimmungen zu beachten und einzuhalten sind, wird aufgenommen.</p>
8.5	<p>Bodenschutz Ost Nachsorgender Bodenschutz / Verdachtsflächen In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in der Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor. Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefähr-</p>	<p>Es liegen keine Einträge zu Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen vor.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wurde zur Kenntnis.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>dungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten:</p> <p>„Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).</p> <p>Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen. Vorsorgender Bodenschutz</p>	
8.6	<p>Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, - den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, - einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. Auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums vom Februar 2011 und auf die Möglichkeit, über den Bodenviewer des HLNUG weitere Informationen zu erhalten, wird verwiesen.</p>	<p>Bei der beplanten Fläche handelt es sich nicht um natürlichen Boden. Dort befindet sich seit vielen Jahren ein Bolzplatz.</p> <p>Es wird angestrebt möglichst wenig neue Fläche zu versiegeln. Die notwendigen Stellplätze werden auf dem bereits bestehenden Parkplatz nachgewiesen um neue Versiegelung zu verhindern. Die Erschließungswege werden aus wasserdurchlässigem Material hergestellt.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wurde zur Kenntnis genommen.</p>
8.7	<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das not-</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird auf sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden in ausreichendem Maße geachtet. Es wird beispielsweise darauf geachtet, dass nur sehr geringe Flächen neu versiegelt werden. Die notwendigen PKW-Stellplätze werden auf einem bereits vorhandenen Parkplatz nachgewiesen, was neue Versiegelungen reduziert.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wurde aufgenommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	wendige Maß zu begrenzen sind, das Dezernat IV/F 41.1 gemäß Hausverfügung vom 03.12.2013 (Az.: I 11-7b 02/29-2012/10) nicht zuständig ist. Kompensation	
8.8	Zur Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine Methodik entwickelt. Für Sie als Planaufstellungsbehörde soll damit die Beurteilung der Bodenschutzbelange bei der Erstellung und Prüfung von Planunterlagen deutlich erleichtert und objektiviert werden. Die Anwendung der Methodik trägt dazu bei, die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens zu erfüllen und Fehler im Planaufstellungs- und Abwägungsverfahren zu vermeiden. Das Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat daher allen hessischen Gemeinden und Städten die Anwendung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland- Pfalz“ sowie die dazugehörigen Exel-Tools empfohlen (vgl. Erlass vom 22.05.2018 –Gz.: III 8–089b 06.03). Diese Dateien können sie auf der Homepage des HMUKLV herunterladen (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
8.9	Oberflächengewässer Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen den Bebauungsplan „Kita am Hochgericht“ im Stadtteil Kesselstadt der Stadt Hanau keine Bedenken.	Keine Bedenken
8.10	Abwasser, Gewässergüte Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Fläche, die bislang als Spiel, Bolz- und Bouleplatz genutzt wurde. Die Fläche beinhaltet auch einen vorhandenen Parkplatzbereich. Zu der künftigen Entwässerung der Kita sind werden keine Angaben gemacht. Es ist aufzuzeigen, wie künftig die Entwässerung erfolgen soll (Misch-, oder Trennsystem und an welche vorhandene Kanäle angeschlossen wird). Aufgrund fehlender Angaben zur Entwässerung kann keine Stellungnahme abgegeben werden.	Das Plangebiet ist abwasserseitig erschlossen, im Stadtentwässerungsplan und im Nachweis über die Einhaltung der Regeln bei der Mischwasserbehandlung {SMUSI- Nachweis) aber nur teilweise erfasst. Eine Fläche mit einer Größe von etwa 1 ha liegt aktuell außerhalb des angesetzten Einzugsgebietes. Nach Überprüfung sind jedoch keine nachteiligen Folgen zu erwarten, da die betroffene Mischwasserentlastungen der Liebigstraße noch über Reserven verfügt. Allerdings darf die versiegelte Fläche maximal 50% der Grundstücksfläche betragen. Aus hydraulischer Sicht ist das ableitende Kanalnetz jedoch

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
		<p>weitgehend ausgelastet. Daher ist mit Einleitbeschränkungen hinsichtlich der emittierten Abwassermenge aus dem Plangebiet zu rechnen. Hinsichtlich der stofflichen Belastung des Abwassers sind die Vorgaben der städtischen Abwassersatzung maßgebend.</p> <p>Bei Auslegung der Grundstücksentwässerungsanlage zu beachten, dass die Abflussspende für Niederschlagswasser einen Wert von 10 l/(sxha) nicht überschreiten darf. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ist daher aufzufangen und zu verwerten oder zu versickern. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, muss eine gedrosselte Einleitung in die vorhandene Kanalisation mit entsprechendem Rückhaltevolumen erfolgen.</p> <p>Die Begründung wird um die Angaben zur geplanten Entwässerung ergänzt.</p>
8.11	<p>Abfallwirtschaft Ost Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57.2.2 „Kita Am Hochgericht“.</p> <p>Hinweise: Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beseitigen, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf zu erhalten.</p>	<p>Keine Bedenken</p> <p>Die Hinweise beziehen nicht auf die Bauleitplanung.</p>
8.12	<p>Immissionsschutz Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Zum Immissionsschutz ist in der Begründung des Bebauungsplans (Punkt 9.) angegeben, dass eine schalltechnische Berechnung zum einwirkenden Verkehrslärm aktuell durchgeführt wird. Hieraus könnte sich ergeben, dass aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 an der Kindertagesstätte erforderlich sind.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zur Planung kann erst nach Vorlage der o. g. Berechnungen erfolgen.</p>	<p>Anhand der Daten aus der aktuellen Umgebungslärmkartierung wird die Lärmbelastung an der Kita Hochgericht vom Amt für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz wie folgt beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kita wird am Tag (07:00 bis 17:00 Uhr?) genutzt (nicht nachts 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr). - Eine zu beachtende Belastung durch Gewerbelärm oder Fluglärm ist nicht gegeben. - Die Belastung an der Kita Hochgericht durch den Straßenlärm beträgt maximal 64 dB(A) am Tag - Die Belastung an der Kita Hochgericht durch den Schienenlärm kann im Vergleich zum Straßenlärm vernachlässigt werden

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> - Der bauliche Mindestschallschutz nach DIN 4019 ist auf Basis der Maximalbelastung durch den Straßenverkehr von 64 dB(A) am Tag zu dimensionieren. - Der Lärm, der von der Kita Hochgericht am Tag auf die Nachbarschaft einwirkt (Kinder, Parkplatz), ist hinzunehmen oder kann vernachlässigt werden. <p>Die Werte aus der Kartierung werden an den Fassaden der Nachbarschaft gemessen. Bei Einhaltung des baulichen Mindestschallschutzes wird die Lärmbelastung innerhalb der Kita-Räumlichkeiten geringer ausfallen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
8.13	<p>Bergaufsicht Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich. Altbergbau: Im Bereich des Plangebiets ist laut meiner Recherche kein Bergbau umgegangen.</p>	<p>Basierend auf den aktuellen Rechercheergebnissen liegen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<p>Basierend auf den aktuellen Rechercheergebnissen liegen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen. Weitere Hinweise, Empfehlungen und Anregungen habe ich im Rahmen meiner Zuständigkeit nicht zu geben.</p>	
8.14	<p>Allgemein Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.</p>	<p>Die geforderten Unterlagen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt zuzusenden.</p>
8.15	<p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrdrpda.hessen.de. Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsflugbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet. Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Sollte entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Der Hinweis zu wurde aufgenommen.</p>
9.	<p>Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCH., Wiesbaden, 21.12.2022</p>	
	<p>gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise in der textlichen Fassung unter Punkt „C.2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern“ zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt. <i>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des</i></p>	<p>Keine Bedenken. Der Hinweis zu Bodendenkmälern wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	<i>Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</i>	
10.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Gelnhausen, 22.12.2022	
10.1	<i>hiermit nehmen wir zum vorliegenden Bauleitplanung aus straßenrechtlicher Sicht die Landesstraße 3209 betreffend, wie folgt Stellung: Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte. Die Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes ist über den Parkplatz mit direkter Anbindung an die Burgallee und weiterführend über die freie Strecke der Landesstraße 3209 vorgesehen.</i>	
10.2	<p>Die bestehende Parkplatzfläche wird im Bestand von der benachbarten Kleingartenanlage im Norden und der Kirchengemeinde im Süden genutzt. Weiterhin dient die Parkplatzfläche als Grünschnittannahmestelle mit dazugehörigen Lagerplatz. Wir empfehlen dringend der Grünannahmestelle vor Eröffnung der Kita einen neuen Standort zuzuweisen, da zukünftig eine gemeinsame Nutzung der Parkfläche von Kita, Kleingartenanlage und Kirchengemeinde vorgesehen ist. Es sollte überprüft werden, ob der Parkplatz genügend Stellplätze für die vielen Nutzungen aufweist.</p> <p>Die Erschließung, die Rettungswege der Feuerwehr und die notwendigen Stellplätze für die Kita sollen ebenso auf dem Gelände des Parkplatzes gesichert sein, wie die Stellplätze für die Kirchengemeinde und die Kleingartenanlage.</p> <p>Aufgrund der vielen Nutzungen des Parkplatzes und aus Verkehrssicherheitsgründen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Halten und Parken an der freien Strecke der Landesstraße 3209 grundsätzlich nicht erlaubt ist.</p> <p>Vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen über das v.g. hinausgehend unsere Belange die Landesstraße 3209 betreffend keine planrelevanten Einwende zum Bebauungsplan.</p>	<p>Aktuell wird der Parkplatz von der im Norden benachbarten Kleingartenanlage und der südlich verorteten Kirchengemeinde genutzt. Zukünftig ist eine gemeinsame Nutzung mit der Kita vorgesehen.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Öffnungszeiten von Kita, Kirche und Kleingartenanlage besteht die Möglichkeit die vorhandenen Stellplätze zeitlich getrennt aufzuteilen. Die Belange der Kirche und der Kleingartenanlage werden durch die Nutzung während des Kita-Betriebes, tagsüber an den Wochentagen nicht gestört.</p> <p>Die Grünschnittannahmestelle wird am Standort erhalten bleiben, jedoch innerhalb der Parkplatzfläche neu angeordnet.</p> <p>Das Halten und Parken auf der Landesstraße 3209 ist nicht angedacht und sollte durch die Größe des vorhandenen Parkplatzes nicht notwendig sein. Außerdem befindet sich die Landstraße nicht in unmittelbarer Nähe zur Kita.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
11.	Magistrat der Stadt Hanau, UNB, Hanau, 19.01.2023	
	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die am 18.11.2022 überlassenen Unterlagen. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem B-Plan Nr. 57.2.2 "KITA Am Hochgericht" im Stadtteil Kesselstadt und der Textfestsetzung vom 30.11.2022 zu. Im Vorfeld wurden bereits mehrere Themen der UNB, wie Baumschutz oder Artenschutz geprüft und sind im B-Planentwurf berücksichtigt. Wir schlagen jedoch folgende Ergänzungen vor:</p>	
11.1	<p>Oberflächenbefestigung, Punkt 5.1 der Festsetzungen: Hier könnte das zu verwendende versickerungsfähige Material ergänzt werden: Z.B. „Als wasserdurchlässig im Sinn dieser Festsetzung gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.“</p>	<p>Der Hinweis, dass Wege, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen aus wasserdurchlässigem Material herzustellen sind, wurde aufgenommen.</p>
11.2	<p>Außenbeleuchtung, Punkt 5.2 der Festsetzungen Da die Reduzierung der Außenbeleuchtung nicht nur nachtaktiven Insekten, sondern auch nachtaktiven Tieren und Menschen zu Gute kommt, wird vorgeschlagen, eine allgemeinere Formulierung zu wählen. Z.B. „Außenbeleuchtung: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachaktiver Tiere und zur Vermeidung von Störungen der menschlichen Gesundheit und zu Erhalt des Nachthimmels sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgeschirmt in den unteren Halbraum emittieren.“</p>	<p>Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) zulässig.</p> <p>Der Hinweis zur insektenschonenden Außenbeleuchtung wurde aufgenommen.</p>
11.3	<p>Dachbegrünung, Punkt 6.5 der Festsetzungen Wir schlagen vor, zu ergänzen: Es ist zu empfehlen, flachgeneigte Dächer nicht nur als extensive Dachbegrünung anzulegen, sondern durch Einbringen von Strukturelementen (z.B. ge-</p>	<p>Es ist geplant, dass Flachdach zu begrünen und mit einer Photovoltaikanlage auszustatten. Auf das Einbringen von Strukturelementen wird verzichtet, damit eine Beschädigung der Photovoltaikanlage durch umherfliegende Elemente im Falle eines Sturms ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – **FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	ringe Mengen Totholz, Verwendung unterschiedlicher Baumaterialien, Einbringen von Nisthilfen für Insekten) die Strukturvielfalt und somit Biodiversität zu erhöhen.	
11.4	<p>Fassadenbegrünung Wir schlagen vor, analog zum B-Plan Helmholtzstr. den Punkt Fassadenbegrünung in die Festsetzung aufzunehmen: „Zusammenhängende Außenwand- oder Fassadenflächen von Gebäuden sind mit einer Rank- oder Kletterpflanze je laufendem Meter Wandfläche zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorgelagerte Konstruktionen z.B. Rankgitterbegrünungen sind zulässig. Als zusammenhängende Außenwandflächen von Gebäuden gelten auch offene Fassaden z.B. mit Querlüftungsöffnungen oder Gitterkonstruktionen. Von der Festsetzung kann zugunsten von technischen Fassadenfunktionen (z.B. Schalldämmung, Brandschutz oder natürliche Belüftung und konstruktiven Öffnungen wie Ein- und Ausfahrten, Türen und Fenster) abgewichen werden, soweit sichergestellt ist, dass mindestens 25 % der gesamten Fassadenflächen dauerhaft begrünt sind.“</p> <p>Begründung für Fassadenbegrünung: Fassadenbegrünung kann, ebenso wie Dachbegrünung, positive Beiträge zur Reduzierung von Klimawirkungen und zur Erhöhung der Biodiversität leisten. Sie kann temperatúrausgleichend auf das Gebäude wirken und bietet Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Wir schlagen vor, ein Verbot von Stein-Kies-Splitt und Schottergärten zu ergänzen. Z.B. „Flächenhafte Stein-Kies-Split- und Schottergärten oder –schütungen sind unzulässig mit Ausnahme von baukonstruktiv erforderlichen Einbauten wie Spritzschutzstreifen an Gebäuden bis zu einer Breite von 0,5 m.“</p>	<p>Eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung wurde aufgenommen.</p>
11.5	<p>Versickerung, derzeit unter C Nr. 5 und 6 der Hinweise, Unter den Hinweisen werden im Punkt 5 und 6 Vorschläge zur Versickerung von Niederschlagswasser und zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser behandelt. Wir schlagen vor, dies in die Festsetzungen aufzunehmen. Es hat</p>	<p>Festsetzung korrigiert. Das Niederschlagswasser soll versickern.</p>

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise (Zitat Stellungnahme)	Kommentierung und Erläuterung
	sich ein Fehler unter Punkt 6 eingeschlichen: Weder sollte das Wasser grundsätzlich in den Kanal abgeleitet werden, noch ist die Kinzig für dieses Gebiet ein Vorfluter!	
11.6	Bitte ergänzen: das Vorhabengebiet liegt im WS III.	Der Hinweise zur Wasserschutzzone III wurde aufgenommen.
11.7	<p>Parkplatz Wir schlagen vor, zu prüfen, inwieweit die Parkplatzbäume zum Erhalt festgesetzt werden können. Derzeit ist der Parkplatz vorbildlich mit mindestens 31 mittel- und großkronigen Bäumen bepflanzt. Diese sind zu erhalten. Der derzeitige Baumbestand ist auch bei einer evtl. vorgesehenen Nutzung der Parkplatzfläche als Photovoltaikfläche zu erhalten. Die UNB begrüßt eine Doppelnutzung/Mehrfachnutzung des Parkplatzes als Stellplatz für die Kleingartenanlage und auch als Grünschnittplatz ausdrücklich. Sollte diese Mehrfachnutzung entfallen, so müssten sowohl für Parkplätze der Kleingartenanlage als auch für die Sammlung von Grünschnitt alternative Plätze gefunden oder neu erstellt werden. Eine Neuversiegelung von Grünfläche ist aus Sicht der UNB jedoch nicht gewünscht. Eventuelle kurzzeitige Einschränkungen für die Nutzung als Kindergartenstellplatz wären aus unserer Sicht hinzunehmen, um keine Neuversiegelungen weiterer Grünflächen vornehmen zu müssen.</p>	<p>Die Parkplatzbäume wurden nicht per Festsetzung gesichert. In diesem Fall greift die Baumschutzsatzung der Stadt Hanau.</p> <p>Die Nutzung von Photovoltaik auf dem Parkplatz ist nicht geplant, da bereits ausreichende Nutzungen der Parkplatzfläche zugeordnet sind (Parkplätze für Kita, Kleingartenanlage, Kirchengemeinde und die Grünannahmestelle).</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Eingebrachte Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen

Sortierung und Nummerierung nach Eingang

1.	TenneT TSO GmbH, Bayreuth, 21.11.2022	
	<p>...die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.</p>	Keine Bedenken
2.	Avacon Netz, Oschersleben, 21.11.2022	
	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p>	Keine Bedenken
3.	Stadtwerke Hanau, Hanau, 24.11.2022	
	<p>im Geltungsbereich des o.g Bebauungsplan, sind keine Fernwärmeleitungen verlegt, daher haben wir keine Bedenken.</p>	Keine Bedenken
4.	Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main, 24.11.2022	
	<p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht</p>	Keine Bedenken
5.	GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, 29.11.2022	
	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	Keine Bedenken

6.	PLEDOC GmbH, Essen, 30.11.2022	
	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Keine Bedenken
7.	Wanderverband Hessen e.V., 30.11.2022	
	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.11.2022. Nach Durchsicht der ausliegenden Pläne bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Die Ausführungen zu Flora und Fauna decken sich mit unseren Erkenntnissen.</p>	Keine Bedenken
8.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen, 12.12.2022	
	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p>	Keine Bedenken

Stadt Hanau Bebauungsplan Nr. 57.2.2 „KITA Am Hochgericht“ – FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Prüfung der Stellungnahmen der Träger zum öffentlichen Belange zur Beteiligung nach § 4(1) BauGB

	<p>Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
--	---	--